

Entscheidung der Kommission  
vom 8-9-1994  
zur Feststellung, daß die Erstattung von Einfuhrabgaben  
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 9/94  
-----

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992<sup>1</sup> zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 15. März 1994 eingegangenen Schreiben vom 7. März 1994 beantragte Deutschland, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979<sup>3</sup> über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>4</sup>, entscheiden, ob die Erstattung von Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

Eine österreichische Firma führte im Januar 1990 unter Vorlage eines in Österreich ausgestellten Carnet ATA 15 Spielautomaten nach Deutschland ein, die vorübergehend für eine Messe benutzt werden sollten.

Ende Januar 1990 wurden vier dieser Spielautomaten unter Vorlage des Carnet ATA unter teilweiser Beendigung desselben wiederausgeführt.

Im Juni 1990 wurden sieben andere Automaten unter Vorlage eines Papiers des gemeinsamen Versandverfahrens (T2) nach Österreich zurückgesandt. Da das Carnet ATA nicht beendet worden war, erhob die Zollverwaltung Zölle für die elf Spielautomaten, die nicht unter Vorlage des Carnet ATA wiederausgeführt wurden.

Die österreichische Handelskammer, die das Carnet ATA ausgestellt hatte, stellte über ihren Bürgen in Deutschland einen Erstattungsantrag für die im Rahmen des Versandverfahrens T2 wiederausgeführten Waren, da der Nachweis über die Überführung in den österreichischen Verkehr erbracht worden war. Diese Zölle betragen XXXX.

Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist am 4. Juli 1994 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex - Bereich "Allgemeines Zollrecht/Erstattung" - zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Bei der Wiederausfuhr der fraglichen Waren wurde zur Beendigung des Carnet ATA das Ausfuhrblatt des Carnet ATA der Ausgangszollstelle nicht vorgelegt. Die Wiederausfuhr erfolgte mit einem Papier des gemeinsamen Versandverfahrens T2.

In Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates<sup>5</sup> ist vorgesehen, daß die vorübergehende Verwendung durch Überführung der Waren in den externen Gemeinschaftsversand (gleichbedeutend mit dem gemeinsamen Versandverfahren T1) beendet werden kann.

Der Spediteur hat einen Versandschein T2 anstatt eines Versandscheins T1 ausgefertigt; durch diesen Irrtum ist eine Zollschuld gemäß Artikel 203 des Zollkodex der Gemeinschaften entstanden.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen eines Zollverfahrens stellt keinen besonderen Umstand dar.

Der Fehler bei der Ausfertigung des Versandscheins T2 durch einen Fachmann der Zollabfertigung kann auf jeden Fall als offensichtlich fahrlässig angesehen werden.

Es ist somit im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die von Deutschland am 7. März 1994 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8-9-1994

Für die Kommission

---

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1982.